



---

**Ausschussdrucksache 21(4)153 B**  
vom 17. März 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Dr. Sarah Wagner, Juristische Mitarbeiterin – Amt für Migration  
und Integration, Stadt Nürnberg vom 16. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft**

**BT-Drucksache 21/4081**

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Stadt Nürnberg

Amt für Migration  
und Integration

16.03.2026

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

BT-Drucksache 21/4081

Juristische Mitarbeiterin  
Frau Dr. Wagner

Äußere Laufer Gasse 25  
90403 Nürnberg  
Zimmer-Nr. 3.01  
Tel.: 09 11 / 2 31-15758  
Fax: 09 11 / 2 31-5777,-5781

Die Stellungnahme bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf aus der Perspektive der ausländerbehördlichen Praxis.

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit:

[migration-und-integration.nuernberg.de](http://migration-und-integration.nuernberg.de)

### I. Einleitung

Der Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (BT-Drucksache 21/4081) verfolgt das Ziel, die missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft zu dem Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, effektiv und rechtssicher zu verhindern. Dasselbe gilt für die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zu dem Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 S. 1 StAG.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 2, 3  
Straßenbahnlinie 8  
Haltestelle Rathenauplatz  
Buslinie 36  
Haltestelle Innerer Laufer Platz

Nachdem das BVerfG im Jahr 2008 die damalige Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung durch die Behörde gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F. für verfassungswidrig erklärte und sich auch die seit dem Jahr 2017 bestehende Rechtslage (§ 1597a BGB, § 85a AufenthG) als nicht ausreichend effizient und praxistauglich erwiesen hat, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf nun ein zweistufiges Verfahren vor, in dem bei Vorliegen eines sog. aufenthaltsrechtlichen Gefälles zwischen dem Anerkennenden und der Mutter die Vaterschaftsanerkennung einer Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Nach der aktuellen Rechtslage (§ 1597a BGB, § 85a AufenthG) hat die zu beurkundende Stelle bzw. die Urkundsperson bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft die Beurkundung auszusetzen. Gemäß § 85a AufenthG obliegt der zuständigen Ausländerbehörde dann die Prüfung, ob eine

Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung tatsächlich bejaht werden kann. Hierzu enthält das Gesetz in § 85a Abs. 2 AufenthG Regelbeispiele, anhand derer auf eine Missbräuchlichkeit geschlossen werden kann. Diese sind allerdings wenig praxistauglich. So sieht beispielsweise § 85a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG eine Vermutung der Missbräuchlichkeit bei Geständnis der Beteiligten vor. An einem solchen wird es allerdings regelmäßig fehlen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den präventiven Ansatz der aktuellen Rechtslage weiter, nimmt aber praxisrelevante Fallkonstellationen im Rahmen von Vermutungstatbeständen (s. § 85b Abs. 2 und 3 S. 2 AufenthG-E) wesentlich umfangreicher und zielgenauer in den Blick. Je nach Einzelfall werden die Vermutungstatbestände sicherlich zu einer erleichterten und schnellen Entscheidungsfindung der Ausländerbehörden beitragen. Nichtsdestotrotz besteht aber auch bei ihnen für die Ausländerbehörden die Notwendigkeit umfassend darzulegen, warum vom Vorliegen eines der Vermutungstatbestände ausgegangen wird. Dies kann in der Praxis durchaus zu Beweisschwierigkeiten führen.

Ohne Rückgriff auf die Vermutungstatbestände des § 85b Abs. 2 und 3 S. 2 AufenthG-E wird es den ohnehin überlasteten Ausländerbehörden allerdings kaum möglich sein, innerhalb der in § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E vorgesehenen viermonatigen Verschweigenfrist über den Antrag der Beteiligten zu entscheiden. Positiv ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass sich der Gesetzentwurf nicht nur durch die Nennung diverser Vermutungstatbestände, sondern auch der Einschränkung des Anwendungsbereichs bemüht, die Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden so gering wie möglich zu halten, ohne die Zielsetzung des Gesetzes aus dem Blick zu verlieren. So bedarf es gem. § 85a Abs. 2 AufenthG-E gerade in den Fällen keiner Zustimmung der Ausländerbehörde, in denen aufgrund der leiblichen Vaterschaft oder einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Anerkennenden und dem Kind eine Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung ausscheidet.

Positiv zu bewerten ist außerdem die in § 85d Abs. 2 bis 5 AufenthG-E vorgesehene Möglichkeit der Rücknahme einer bereits erteilten Zustimmung bei arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder dem Erwirken der Zustimmung durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben. Dasselbe gilt für die geplante Einführung des neuen Straftatbestandes nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG-E, dementsprechend mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft zu erwirken oder eine so erlangte Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr missbraucht.

Bezugnehmend auf die vorangegangenen Ausführungen soll im Folgenden näher auf die geplanten Neuregelungen eingegangen werden. Der Fokus wird hierbei auf der Perspektive der ausländerbehördlichen Praxis liegen.

## II. Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (BT-Drucksache 21/4081)

### 1. § 85a AufenthG-E – Zustimmung der Ausländerbehörde

Der Gesetzentwurf sieht die Notwendigkeit nach einer Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung, wenn zwischen der Mutter und dem Anerkennenden ein sog. aufenthaltsrechtliches Gefälle besteht.

Das ist ausweislich des § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E der Fall, wenn die Mutter oder der Anerkennende die deutsche Staatsangehörigkeit, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt und die jeweils andere Person

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzt,
2. ausreisepflichtig ist,
3. mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist ist und sich auf dieser Grundlage im Bundesgebiet aufhält oder
4. noch nicht in das Bundesgebiet eingereist ist und keinen Aufenthaltstitel oder lediglich ein Schengen-Visum besitzt und weder nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 noch nach § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt ist.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Personen, zwischen denen ein aufenthaltsrechtliches Gefälle besteht, ist sachgerecht und ermöglicht eine zielgerichtete Fokussierung auf den Personenkreis, der von der Anerkennung einer Vaterschaft aus aufenthaltsrechtlicher Sicht am meisten profitieren würde. Damit also besonders missbrauchsanfällig ist. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches wäre im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfes nicht zweckmäßig und würde zu einer signifikanten Mehrbelastung der Ausländerbehörden ohne relevanten Mehrwert führen.

In diesem Sinne ist auch zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf für Fallkonstellationen, in denen die biologische oder sozial-familiäre Vaterschaft des Anerkennenden feststeht und damit nicht von einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ausgegangen werden kann, von einem Zustimmungserfordernis absieht (§ 85a Abs. 2 AufenthG-E).

Gleichwohl verwundert es, dass der Gesetzentwurf versäumt auch die **Positivstaater**, die nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 für einen Kurzaufenthalt (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) von der Visumpflicht befreit sind, in die in § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E genannte Liste der ungesicherten Aufenthalte aufzunehmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 44f.) wurde hierauf bewusst verzichtet, da bei diesem Personenkreis nicht von einem ungesicherten Aufenthalt ausgegangen und damit ein aufenthaltsrechtliches Gefälle verneint wird. Das kann aus praktischer Sicht nicht überzeugen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Person, die sich mit einem Schengen-Visum

im Bundesgebiet aufhält, ein aufenthaltsrechtliches Gefälle im Sinne des § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E auslösen soll, eine Person, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nach Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumspflicht befreit ist, jedoch nicht. Beide Personenkreise sind lediglich zu einem Kurzaufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und verfügen über kein gesichertes Aufenthaltsrecht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch Positivstaater versuchen, sich über die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften ein längerfristiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu sichern. Gerade der Vergleich zwischen den Positivstaaten und Angehörigen sog. privilegierter Staaten im Sinne des § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV zeigt, dass nur letzteren die Möglichkeit gegeben sein soll, sich nach visumsfreier Einreise im Inland ein längerfristiges Aufenthaltsrecht zu sichern. Positivstaater wären bei einem Wunsch nach einem längerfristigen Aufenthalt auf das regulär durchzuführende Visumsverfahren zu verweisen.

Im Rahmen des durch den Gesetzentwurf vorgesehenen zweistufigen Verfahrens läge es zunächst im Verantwortungsbereich der Standesämter, das Vorliegen eines aufenthaltsrechtlichen Gefälles im Sinne des § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E sowie eine etwaige Entbehrlichkeit der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a Abs. 2 AufenthG-E zu prüfen. Unerlässlich ist daher den Standesämtern einen **Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR)** zu ermöglichen. Aus Sicht der Ausländerbehörden bestünde sonst die Gefahr, dass sie entweder in mehr Fällen beteiligt würden, als es nötig wäre oder in eigentlich relevanten Fällen die Einholung der Zustimmung unterbleibt. Zudem käme es vermehrt zu Nachfragen bei den Ausländerbehörden hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status der Beteiligten, was den Prozess verzögert und weiteres Arbeitsvolumen schafft.

Um einer unnötigen Mehrbelastung der Ausländerbehörden entgegenzuwirken, ist es daher unabdingbar, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 85a Abs. 1 und 2 AufenthG-E durch die Standesämter gewährleistet werden kann. Das betrifft nicht nur die Prüfung, ob ein aufenthaltsrechtliches Gefälle im Sinne des § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E vorliegt, sondern auch die Prüfung, ob es nach § 85a Abs. 2 AufenthG-E gar keiner Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf. In diesem Zusammenhang spielt eine Rolle, ob es sich bei dem Anerkennenden um den leiblichen Vater des Kindes handelt (Abs. 2 Nr. 1) oder er mit dem Kind in einer derartigen sozial-familiären Verbindung steht, dass ein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung ausgeschlossen werden kann, bspw. aufgrund der Vaterschaft zu einem Geschwisterkind (Abs. 2 Nr. 2) oder als Ehegatte der Mutter (Abs. 2 Nr. 3).

**§ 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E** sieht eine solche sozial-familiäre Beziehung auch dann als gegeben an, wenn der Anerkennende und die Mutter im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung seit mindestens 18 Monaten mit gemeinsamen Hauptwohnsitz in einem deutschen Melderegister geführt werden und sie unter diesem Hauptwohnsitz in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben. Zur Feststellung, ob eine Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E entbehrlich ist, ist es nicht ausreichend allein auf die Meldebescheinigung abzustellen. Die

Vorschrift sieht als kumulative Voraussetzung ausdrücklich vor, dass auch ein gemeinsamer Haushalt geführt werden muss. Hierzu werden weitere Nachweise erforderlich sein, aus denen eine solche Schlussfolgerung gezogen werden kann. In Betracht kämen bspw. die Zeugenaussagen von Nachbarn, auf beide Personen ausgestellte Rechnungen für gemeinsame Anschaffungen, an beide an diese Wohnanschrift adressierte Briefe oder Nachweise über den Energieverbrauch, aus dem auf das Bewohnen der Wohnung durch zwei Personen geschlossen werden kann. Wohnen die Betroffenen tatsächlich zusammen, werden bei einem Zeitraum von 18 Monate entsprechende Nachweise vorhanden sein. Im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes ist es nur sachgerecht nicht allein auf eine gemeinsame Meldeanschrift abzustellen. Hierbei wäre das Missbrauchspotential zu hoch. Gleichzeitig wird der Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes die Behörden vor mit Mehrarbeit verbundene Herausforderungen stellen und den Antragstellern werden dadurch weitere Beibringungspflichten auferlegt.

Der Nachweis der leiblichen Vaterschaft ist durch die Vorlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG zu führen. Beantragen der Anerkennende und die Mutter die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung, obwohl sie geltend machen, dass die Voraussetzungen einer leiblichen Vaterschaft zum Kind (Abs. 2 Nr. 1) oder Geschwisterkind (Abs. 2 Nr. 2a) vorliegen, stellt die Ausländerbehörde gemäß § 85a Abs. 3 AufenthG-E ohne weitere Prüfung fest, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn sie auf der Grundlage einer Untersuchung nach § 17 GenDG die leibliche Abstammung festgestellt hat. Aus Sicht der Praxis fällt positiv auf, dass § 85d Abs. 5 AufenthG-E unter den Voraussetzungen von § 85d Abs. 2 bis 4 AufenthG-E bei arglistiger Täuschung etc. auch die Möglichkeit einer Rücknahme dieser Feststellung vorsieht.

**§ 85a Abs. 3 AufenthG-E** wird für die Ausländerbehörden aber nicht nur bei der Frage relevant, ob sie überhaupt in die Prüfung eines Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung einsteigen müssen, sondern auch bei der Frage nach der Kostentragung bei Beauftragung eines Abstammungsgutachtens. Auf S. 29 und 48 des Gesetzentwurfs heißt es dazu, dass sich die Kostentragung in diesen Fällen nach den einschlägigen gebühren- und auslagenrechtlichen Regelungen richtet. Ein Auslagenverzicht komme regelmäßig bei Bedürftigkeit beider Antragsteller in Betracht. Die Kosten können gemäß § 69 Abs. 3 S. 2 AufenthG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGebG bei den Antragstellern als Auslagen geltend gemacht werden. Dabei kann gemäß § 69 Abs. 3 S. 2 AufenthG i.V.m. § 12 Abs. 3, § 9 Abs. 5 BGebG ganz oder teilweise eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall unbillig wäre. Dementsprechend wird eine Gebühren-/Auslagenbefreiung regelmäßig erfolgen, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II/XII oder AsylbLG bestreiten können. Da die Antragstellung gemäß § 85c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E durch den Anerkennenden und die Mutter erfolgen muss, haften beide für die Auslagenerstattung als Gesamtschuldner (§ 69 Abs. 3 S. 2 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 2 BGebG). Ist einer der beiden leistungsfähig, ist also dieser in Anspruch zu nehmen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass in 60% der Fälle eine Kostenübernahme durch die Verwaltung

erfolgen wird. Wie hoch der Anteil tatsächlich ausfallen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt selbstverständlich nicht vorhersagen. Nach den Erfahrungen aus der Praxis kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kostenlast in der Mehrheit der Fälle von den Behörden zu tragen sein wird.

## 2. § 85b AufenthG-E – Vermutungstatbestände

Nach § 85b Abs. 1 S. 2 AufenthG-E liegt eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vor, wenn sie gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Mutter gezielt gerade zu dem Zweck erteilt wird, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter oder die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 1 oder 3 StAG.

Wie § 85a Abs. 2 AufenthG sieht auch der Gesetzentwurf in § 85b Abs. 2 AufenthG-E Vermutungstatbestände vor, anhand derer ein Rückschluss auf die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen kann. Neu ist, dass § 85b Abs. 3 S. 2 AufenthG-E auch Vermutungstatbestände für die Nicht-Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung vorsieht.

Die Vermutungstatbestände können grundsätzlich zu einer schnellen und effizienten Entscheidungsfindung der Behörden beitragen. Außerdem sind sie praxisnäher formuliert als dies bei § 85a Abs. 2 AufenthG aktuell der Fall ist. Gleichwohl können sie keine vollständige Sicherheit bei der Prüfung geben, ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Vielmehr wird es für die Ausländerbehörden teilweise schwer nachvollziehbar sein, ob ein Vermutungstatbestand tatsächlich bejaht werden kann.

### a) § 85b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E – Keine sprachliche Verständigung

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E wird die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermutet, wenn der Anerkennende und die Mutter sich sprachlich nicht miteinander verständigen können.

Dies wird in der Praxis nur durch persönliche Vorsprache der Beteiligten nachgewiesen werden können. Von diesem Tatbestand werden lediglich solche Fälle erfasst, in denen zwischen Mutter und Anerkennendem keinerlei sprachliche Kommunikation möglich ist. Können Anerkennender und Mutter sich in einer dritten Sprache verständigen, scheidet die Vermutung aus. Dies wird in der Gesetzesbegründung auf S. 49f. folgerichtig ausgeführt.

Die Gesetzesbegründung nimmt Bezug auf Fälle aus der Praxis, in denen Agenturen und Dolmetscher eingeschaltet wurden, um eine Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. **Gleichwohl wird es den Beteiligten in vielen Fällen möglich sein, sich in englischer, französischer oder (bei gleicher Herkunft) in ihrer Muttersprache zu**

**verständigen. Diese Konstellation wird von § 85b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E richtigerweise nicht erfasst, so dass diesem Vermutungstatbestand nur eine geringe Beweiskraft für einen Missbrauch zugerechnet werden kann.**

#### **b) § 85b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E – Kennenlernen zur Ermöglichung der Anerkennung**

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E wird die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermutet, wenn Anerkennender und Mutter sich zur Ermöglichung der Vaterschaftsanerkennung kennengelernt haben.

Hiervon erfasst sind Konstellationen, in denen kein Kennverhältnis zwischen den Beteiligten besteht und die Beziehung sich lediglich auf die Anerkennung der Vaterschaft beschränkt.

Auch hier wird ein Nachweis durch die Ausländerbehörde eine persönliche Vorsprache erforderlich machen, in denen die Umstände des Kennenlernens zu überprüfen sein werden.

Die Gesetzesbegründung (S. 50) nennt vier Konstellationen, die geeignet sein sollen, auf einen rein zweckgerichteten Kontakt zwischen Mutter und Anerkennendem schließen zu lassen:

- Es wurden bereits konkrete Rückführungsmaßnahmen eingeleitet, die Rückführung wurde dann aber allein wegen einer Antragstellung zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens ausgesetzt.
- Die Antragsteller werden in einer Anhörung von einer dritten Person begleitet, die sich nicht nur auf eine reine Übersetzung der Angaben der Beteiligten beschränkt, sondern inhaltliche Angaben macht, die jedoch bei getrennter Befragung der Beteiligten von diesen nicht bestätigt werden. Auch diese Konstellation hat den Einsatz von Mittlern bei geschäftsmäßig angebahnten Anerkennungsverfahren zum Hintergrund.
- Anerkennender und Mutter waren nicht gleichzeitig im Inland oder in dem Staat aufhältig, in dem die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung der Mutter erklärt wurde.
- Die Anerkennung der Vaterschaft wurde bereits kurze Zeit (Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen) nach der Begegnung erklärt und das Kind ist zu diesem Zeitpunkt bereits älter.

**Die vorgenannten Konstellationen sind zweifellos geeignet, auf ein Kennenlernen der Beteiligten zur Ermöglichung der Vaterschaftsanerkennung zu schließen. Bei über diese Konstellationen hinausgehenden Umständen wird es auf eine Gesamtschau ankommen. In der Praxis wird der Nachweis über das Vorliegen dieses Vermutungstatbestandes dann schwer zu führen sein.**



### c) § 85b Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E – Mehrfache Anerkennung

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E wird die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermutet, wenn der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat oder wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat.

Eine „mehrfache“ Anerkennung soll vorliegen, wenn es sich im Zeitpunkt der Prüfung um mindestens die dritte Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung handelt (S. 51).

Die Gesetzesbegründung (S. 51) führt aus, dass bei Geburt eines Kindes nach § 21 PStG die Eintragung im Geburtenregister erfolgt. Dort werden auch Vor- und Familiennamen der Eltern aufgenommen. Bei Anerkennung der Vaterschaft nach der Geburt werden die Daten des Vaters durch eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen (§ 27 Abs. 1 PStG). Beurkundet das Standesamt zu dem Kind einen Vater hat es dies gem. § 57 PStV dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt, zur Eintragung eines Hinweises auf die Geburt des Kindes mitzuteilen (§ 27 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 PStG).

Laut Gesetzesbegründung würden damit sämtliche in Deutschland geborene Kinder, für die eine Vaterschaft besteht, ersichtlich, so dass sich nachvollziehen lasse, ob der Anerkennende bereits Vater mehrerer Kinder mit unterschiedlichen Familiennamen und Geburtsorten sei. Dies funktioniert allerdings nur in den Fällen, in denen auch tatsächlich ein Geburtseintrag des Vaters bei einem deutschen Standesamt geführt wird. Das wiederum setzt voraus, dass der Vater in Deutschland geboren wurde. **In Fällen, in denen der Vater im Ausland geboren wurde, gibt es in der Regel kein deutsches Standesamt, das den Geburtseintrag führt. Dementsprechend könnte für diese Väter nicht nachvollzogen werden, ob sie bereits für mehrere Kinder die Vaterschaft anerkannt haben.**

**Die Ausländerbehörden können außerdem selbst nicht auf das Geburtenregister zugreifen.** Sie müssten im Wege der Amtshilfe auf die Standesämter zugehen und um Auskunft ersuchen. Dies führt zu Mehraufwand sowie zeitlichen Verzögerungen. In diesem Zusammenhang sei auf die viermonatige Verschweigungsfrist (§ 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E) hingewiesen, die lediglich dann gehemmt wird, wenn es aufgrund mangelnder Mitwirkung der Beteiligten zu Verzögerungen kommt (§ 85c Abs. 3 S. 3 AufenthG-E).

Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass sich für die Ausländerbehörden aus dem Ausländerzentralregister ergebe, ob in den letzten Jahren mehrfach Verfahren auf Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Vaterschaftsanerkennung geführt wurden, greift nur für zukünftig auftretende Fälle. In Konstellationen, in denen es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Vaterschaftsanerkennungen kam, besteht diese Möglichkeit nicht.



#### **d) § 85b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E – Vermögensvorteil**

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E wird die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermutet, wenn dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gewährt oder versprochen worden ist.

**Der Nachweis, dass ein Vermögensvorteil zu diesem Zweck gewährt oder versprochen wurde, wird sich in der Praxis faktisch nicht erbringen lassen.** Dies wird auch in der Gesetzesbegründung erkannt. Es wird vorgeschlagen, dass die Antragsteller durch entsprechende Erklärungen darzulegen haben, dass kein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen wurde und dies glaubhaft zu machen haben. Sollte sich später herausstellen, dass diese Angaben vorsätzlich falsch gemacht wurden, bleibe die Möglichkeit der Rücknahme nach § 85d AufenthG-E (S. 52).

Aus Sicht der Praxis wird dieser Vermutungstatbestand lediglich im Rahmen eines späteren Rücknahmeverfahrens (§ 85d AufenthG-E) von Relevanz sein. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten etwaige Geldflüsse bzw. deren Hintergrund zu verschleiern, wird es in der Prüfung, ob ein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung vorliegt, faktisch nicht möglich sein, das Vorliegen dieses Vermutungstatbestandes zu bejahen.

#### **e) § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E – Fehlende Mitwirkung**

Nach § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E wird eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermutet, wenn seit Antragstellung fünf Monate verstrichen sind, eine Belehrung nach § 85c Abs. 6 AufenthG-E erfolgt ist und ein oder beide Antragsteller nach § 85c Abs. 1 AufenthG-E wiederholt und unentschuldigt

- a) einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde nach § 85c Abs. 5 AufenthG-E in Verbindung mit § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG nicht nachgekommen sind,
- b) sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Anerkennung der Vaterschaft geäußert haben oder
- c) im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht oder angeforderte erforderliche Nachweise unentschuldigt nicht vorgelegt haben.

**Aus Sicht der Praxis wird dieser Vermutungstatbestand gut nachweisbar sein, da die Ausländerbehörden über entsprechende Erfahrung in der Sachverhaltsaufklärung verfügen.** § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E ist auch deshalb von Bedeutung, weil eine fehlende Mitwirkung der Beteiligten die viermonatige Verschweigungsfrist des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E hemmen kann (§ 85c Abs. 3 S. 3 AufenthG-E).

#### **f) § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E – Gemeinsamer Haushalt**

Seite 10 von 15

Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Es wäre zu kurz gegriffen diesen Vermutungstatbestand bereits bei Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung, aus der sich eine gemeinsame Meldeadresse der Antragsteller ergibt, zu bejahen. Nur aus dieser lässt sich nicht auf eine sozial-familiäre Bindung zwischen dem Anerkennenden und dem Kind schließen, der einen Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung ausschließen würde. Stattdessen sieht der Vermutungstatbestand richtig vor, dass es auf das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt ankommen muss. Hierzu bedarf es aber weiterer Beweismittel, die im Rahmen der Mitwirkungspflichten durch die Antragsteller beizubringen wären. Nur so kann ein Missbrauch wirksam ausgeschlossen werden. Die Gesetzesbegründung (S. 53) greift daher zu kurz, wenn dort angeführt wird, dass „der Nachweis durch Vorlage einer Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 und 2 BMG geführt werden kann, die Einzugs- und Auszugsdatum nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 13 BMG enthält“. Dasselbe gilt für den dortigen Hinweis, dass durch die gemeinsame Wohnanschrift bereits seit sechs Monaten vor Antragstellung eine Gefälligkeitserklärung durch kurzfristige gemeinsame Wohnsitzanmeldung ausgeschlossen ist und zur Anmeldung eine Wohnungsgeberbestätigung erforderlich ist. Nur alternativ weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass ein gemeinsamer Haushalt auch durch Bescheinigungen über die Zuordnung der Wohnung oder der Energie-, Wasser- oder Gasversorgung belegt werden kann.

**Um den Nachweis eines gemeinsamen Haushaltes führen zu können, kann es darauf allerdings nicht alternativ aufkommen. Vielmehr müssen zu einer vorgelegten Meldebescheinigung zwingend weitere Nachweise hinzukommen, um ausschließen zu können, dass sich die Beteiligten lediglich absprachegemäß unter derselben Wohnanschrift gemeldet haben. Hierzu sei auf die obigen Ausführungen zu § 85a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E verwiesen. Die Gesetzesbegründung sollte an dieser Stelle nachgeschärft werden.**

#### **g) § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AufenthG-E – Beiträge zum Lebensunterhalt**

Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AufenthG-E wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse und einer vollstreckungsfähigen Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist.

Für die Bejahung dieses Vermutungstatbestandes genügt es ausdrücklich nicht, dass bis zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Anerkennenden (substantielle und regelmäßige) Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes gemacht wurden. Hierüber ließe sich ein Nachweis durch die Vorlage von Kontoauszügen führen. Die Vorlage der vollstreckungsfähigen Verpflichtung hinsichtlich zukünftiger Leistungen liegt im Verantwortungsbereich der Antragsteller. Hierauf hätten die Ausländerbehörden keinen Einfluss. Lediglich die Bewertung, ob die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anerkennenden auf eine zukünftige Leistungsfähigkeit schließen lassen, obläge ihrer Prüfung.

### **h) § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AufenthG-E – Regelmäßiger Umgang**

Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AufenthG-E wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist.

Aus den von den Antragstellern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten beizubringenden Nachweisen werden sich für die Ausländerbehörden regelmäßig Indizien ergeben, ob tatsächlich ein über sechs Monate andauernder Umgang stattgefunden hat. Für die Antragsteller käme bspw. die Vorlage von Bildmaterial in Betracht. Sollte tatsächlich eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Raum stehen, wäre es allerdings ein leichtes, gefälschte oder fingierte Fotos über den ausgeübten Umgang vorzulegen. Auch eine persönliche Vorsprache der Antragsteller kann keine vollständige Sicherheit bieten, da bspw. aus dem Verhalten von Säuglingen kein Rückschluss auf eine bestehende Beziehung mit dem Anerkennenden geschlossen werden kann und zwischen den Antragstellern abgestimmte Aussagen zu erwarten sind. Hinsichtlich eines erwartbaren zukünftigen Umgangs verbleibt nur eine **Prognoseentscheidung** anhand der von den Antragstellern vorgelegten Nachweise. Die Entscheidung über das Vorliegen von § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AufenthG-E kann daher nur eine Momentaufnahme sein. Fälle, in denen zur Erfüllung des Tatbestandes ein Umgang in den letzten sechs Monate vor Antragstellung lediglich fingiert wird und es Antragstellern dennoch gelingt einen weiteren zukünftigen Umgang glaubhaft zu machen, werden nach Entscheidung schwer ermittelbar sein. Soweit die Gesetzesbegründung (S. 55) hier auf die Möglichkeit der Rücknahme nach § 85d AufenthG-E verweist, greift dies zu kurz. Das würde voraussetzen, dass die Ausländerbehörde Kenntnis vom weiteren Umgang des Anerkennenden mit dem Kind hat. Das wird in den meisten Fällen jedoch nicht der Fall sein. Es besteht keine Pflicht des Ausländers, die Ausländerbehörde über den Umgang mit seinen Kindern informiert zu halten. Das Jugendamt wäre nach § 87 Abs. 7 AufenthG-E dazu verpflichtet, die Ausländerbehörde über Verdachtsmomente in Kenntnis zu setzen. Das würde aber voraussetzen, dass das Jugendamt selbst Kenntnis erlangt, was ebenfalls nicht garantiert ist.

### **i) § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 4 AufenthG-E – Heirat nach Geburt**

Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 4 AufenthG-E wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben.

Dieser Nachweis wird von den Beteiligten über die Vorlage der entsprechenden Eheurkunde geführt werden können. Der Vermutungstatbestand wird insbesondere für die Fälle relevant werden, in denen die Eheschließung im Ausland erfolgte und damit die Voraussetzungen des § 85a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E mangels Eintragung in ein deutsches Eheregister nicht erfüllt sind.

### **j) § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AufenthG-E – Zustimmung für anderes gemeinsames Kind**

Nach § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AufenthG-E wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller belegen können, dass die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Mutter erteilt wurde, es sei denn, hierzu ist ein Verfahren nach § 85d Abs. 2 S. 1 AufenthG-E anhängig.

Nachdem die Ausländerbehörde gemäß § 85c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E über die Erteilung der Zustimmung durch Verwaltungsakt entscheidet, wird es den Antragstellern durch Vorlage ebendiesen möglich sein, die Voraussetzungen dieses Vermutungstatbestandes nachzuweisen. Der Ausländerbehörde obläge dann nur noch die Prüfung, ob ein Verfahren nach § 85d AufenthG-E anhängig ist.

## **3. § 85c AufenthG-E – Verfahren zur Prüfung der Zustimmung**

Gemäß § 85c Abs. 1 S. 1 AufenthG-E entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter. Die Zustimmung zur Anerkennung gilt nach § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Dabei wird diese Frist nach Satz 3 gehemmt, wenn eine den Beteiligten zur Mitteilung von Tatsachen und Vornahme von Handlungen oder Beibringung von Nachweisen nach § 85c Abs. 5 S. 1 i.V.m. mit § 85b Abs. 2 AufenthG-E gesetzte Frist fruchtlos abläuft oder ein Beteiligter zu einer Anhörung, zu der er geladen wurde, nicht erscheint. Diese Hemmung endet, sobald die unterlassene Handlung durch den oder die Beteiligten vorgenommen wurde.

Zuständig ist gemäß § 85c Abs. 4 S. 1 AufenthG-E die Ausländerbehörde, die für diejenige Person örtlich zuständig ist, welche für das aufenthaltsrechtliche Gefälle i.S.d. § 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E ursächlich ist. Hat diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so

entscheidet nach Satz 2 diejenige Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der im Inland lebende Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Seite 13 von 15

§ 85c Abs. 5 S. 1 AufenthG-E verpflichtet die Antragsteller diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, vorzulegen; dies gilt insbesondere für Tatsachen und Nachweise im Sinne des § 85b Abs. 2 und 3 S. 2 AufenthG-E. Diese Vorschrift korreliert mit dem Vermutungstatbestand des § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E. Im Übrigen soll § 82 AufenthG gemäß § 85c Abs. 5 S. 2 AufenthG-E entsprechend gelten.

Die umfangreichen Handlungs- und Mitwirkungspflichten und dass die Antragstellung nur durch den Anerkennenden und die Mutter gemeinsam erfolgen kann, ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen. Beides stellt eine **Hemmschwelle** dar, die zum Missbrauch geneigte Personen abschrecken kann.

Zu kritisieren ist allerdings die in § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E vorgesehene Zustimmungsfiktion. Bei der aktuellen Überlastung der Ausländerbehörden erscheint eine viermonatige Frist als zu kurz. Es sollte eine Verlängerung auf zumindest **sechs Monate** in Betracht gezogen werden. Auf den ersten Blick wirkt es nachvollziehbar, in Fällen, in denen kein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung ersichtlich ist, die Frist ohne Erlass eines Bescheides verstreichen zu lassen. Die Zustimmungsfiktion des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E mag daher auf den ersten Blick wie eine Arbeitserleichterung erscheinen, tatsächlich ist sie aber das genaue Gegenteil. In der Praxis wird man innerhalb von vier Monaten unter Umständen nicht einmal bis zur Entscheidungsreife gelangen. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Antragsteller im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch tatsächlich brauchbare Nachweise vorlegen. **Das ist in der Praxis jedoch nicht immer der Fall.** Selbst bei Eigeninteresse der Antragsteller an einer schnellen Entscheidung muss stets eingeplant werden, dass es von Seiten der Behörde zu Nachforderungen kommen muss, da anhand der eingereichten Unterlagen keine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Damit wird der Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich zu verhindern, dass die Antragsteller den Prozess bewusst verzögern und damit die Zustimmungsfiktion des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E auslösen, torpediert. Zumal § 85c Abs. 3 S. 3 AufenthG-E bestimmt, dass die Frist nur gehemmt wird, wenn eine Frist zur Vornahme von Handlungen oder Beibringung von Tatsachen „fruchtlos verstreicht“ oder ein Beteiligter zu einer Anhörung, zu der er geladen wurde, (unentschuldig) nicht erscheint. Vier Monate wären bei der aktuellen Auslastung der Ausländerbehörden bereits zu knapp, wenn man damit rechnen könnte, dass von den Beteiligten auch zur Prüfung brauchbare Nachweise vorgelegt werden. Ein „fruchtloses“ Verstreichen wird von der Behörde nämlich nur in eindeutigen Fällen belegt werden können, wenn z.B. keinerlei Unterlagen beigebracht werden oder offensichtlich unbrauchbar. In Fällen, in denen Unterlagen eingereicht werden, die zwar nicht vollständig unbrauchbar, aber eben zur Entscheidungsfindung nicht brauchbar genug sind, verzögert sich der

Prozess für die Behörde in unkontrollierbarem Maße und man läuft in die Gefahr der Zustimmungsfiktion, die nur durch den Erlass eines ablehnenden Bescheides (mit anschließendem verwaltungsgerichtlichen Verfahren) verhindert werden kann. Dies würde zu einer größeren Verzögerung bei den Beteiligten führen, als wenn man den Ausländerbehörden von Anfang an mehr Zeit für eine umfassende Prüfung geben würde. Hinzu kommt, dass vor Erlass eines ablehnenden Verwaltungsaktes ein Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG durchzuführen ist, das zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt. In Fällen, in denen der Ausgang des Verfahrens offen ist, bestünde dann die Gefahr verfrüht in das Verfahren einzusteigen, um nicht in die Gefahr der Zustimmungsfiktion des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E zu geraten. Das ist wiederum mit einer Mehrbelastung bei den Ausländerbehörden verbunden, da die Erstellung eines Anhörungsschreibens mehr Zeit und Ressourcen bindet, als wenn lediglich die Übersendung weiterer Nachweise durch die Antragsteller angefordert wird.

#### **4. § 85d AufenthG-E – Rücknahme der Zustimmung**

§ 85d Abs. 2 AufenthG-E sieht die Möglichkeit der Rücknahme einer Zustimmung in den Fällen einer arglistigen Täuschung, Drohung, Bestechung oder ihres Erwirkens durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Erteilung waren, vor.

Es ist zu erwarten, dass die Ausländerbehörden – schon allein um die viermonatige Frist des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E einzuhalten – großzügig auf die Vermutungstatbestände des § 85b Abs. 2 und 3 S. 2 AufenthG-E zurückgreifen werden. Diese sind aber, wie soeben dargestellt, durchaus missbrauchsanfällig bzw. durch die Behörden in der Praxis teilweise schwer nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung selbst weist bspw. für die Vermutungstatbestände des § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AufenthG-E (S. 54) und § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AufenthG-E (S. 55) wegen ihrer schwierigen Nachweisbarkeit auf die Bedeutung der Rücknahmemöglichkeit nach § 85d AufenthG-E hin. Selbst bei einem Abstammungsgutachten nach § 17 GenDG kann sich später herausstellen, dass es sich um eine Fälschung handelt (s. hierzu § 85d Abs. 5 AufenthG-E). Umso wichtiger ist es daher, den Behörden zu ermöglichen ihre Entscheidung zu revidieren, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Erteilung der Zustimmung auf unrichtigen Angaben der Antragsteller beruhte.

Es ist außerdem zu begrüßen, dass auch die Erforderlichkeit der Rücknahme einer Feststellung nach § 85a Abs. 3 AufenthG-E im Falle der Vorlage eines gefälschten Abstammungsgutachtens ausdrücklich gesehen wurde (§ 85d Abs. 5 AufenthG-E).

### III. Fazit

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen legen den ohnehin überlasteten Ausländerbehörden weitere Aufgaben auf, die allerdings mit Blick auf ihre Zielsetzung tatsächlich besser bei den sachnäheren Ausländerbehörden zu verorten sind. Um den Ausländerbehörden ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben, sollte darüber nachgedacht werden, das Gesetz erst im Jahr 2027 in Kraft treten zu lassen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Gesetzentwurf durch die Formulierung von Fallkonstellationen aus der Praxis als Vermutungstatbestände versucht, den Ausländerbehörden die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Gleichzeitig werden gerade diese teilweise schwer nachvollziehbar sein.

Zusammengefasst sollte aus Sicht der ausländerbehördlichen Praxis darüber nachgedacht werden, den Gesetzentwurf in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. nachzuschärfen:

- AZR-Zugang für die Standesämter
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die sog. Positivstaater (§ 85a Abs. 1 S. 1 AufenthG-E)
- Gleichlaut der Gesetzesbegründung zum „gemeinsamen Haushalt“ in § 85a Abs. 2 Nr. 4 und § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E
- Verlängerung der Frist des § 85c Abs. 3 S. 1 AufenthG-E auf sechs Monate
- Inkrafttreten im Jahr 2027

Gez.  
Dr. Sarah Wagner

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

